



Hinweis zum Antrag auf Gartenwasserabzug

Der Markt Schnaittach berechnet die Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühr Schmutzwasser) gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aus der Menge des aus der Wasserversorgung (öffentliche und ggf. vorhandene private Wassergewinnungsanlagen) bezogenen Wassers abzüglich der **nachweislich** auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung neben der Höhe der Mindestmengen auch den Abzug des nachweislich zur Bewässerung von Gartenflächen verwendeten Leitungswassers für zulässig erklärt. Weiterhin rechtmäßig ist es, dem Gebührenpflichtigen, der Abzugsmengen beansprucht, den Nachweis hierfür auf eigene Kosten erbringen zu lassen.

Der Markt Schnaittach trägt dieser Rechtsprechung satzungsmäßig Rechnung. Abzugsfähig sind auf dem Grundstück verbrauchte Wassermengen, soweit sie eine Mindestmenge im Jahr übersteigen und ihr Abzug nicht ausgeschlossen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen bleibt daher das zur Gartenbewässerung verwendete Wasser bei der Berechnung der Kanalgebühren außer Acht:

1. Zunächst muss in die Gartenleitung ein auf **eigene Kosten** zu beziehender **geeichter Wasserzähler frostsicher und innen fest eingebaut** werden. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser nur zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Der Gartenwasserzähler ist alle 6 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzueichen.
2. Der Gartenwasserverbrauch wird nicht in jedem Fall von der Kanalgebührenberechnung abgezogen: Nur der Gartenwasserverbrauch, der jährlich **12 m³ übersteigt**, wird bei der Berechnung der Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die ersten 12 m³ des Gartenwasserverbrauchs sind damit immer gebührenpflichtig. Sie stellen die Verwaltungsgebühr des Marktes Schnaittach in dieser Angelegenheit dar.
3. Der Einbau eines Gartenwasserzählers muss beim Markt Schnaittach **beantragt und genehmigt** werden. Anträge, die bis zum 01.07. beim Markt Schnaittach eingehen, werden noch im laufenden Jahr, Anträge nach dem 01.07. erst im Folgejahr berücksichtigt. Nach dem Einbau ist eine Abnahme durch die vom Markt beauftragten Mitarbeiter erforderlich, erst danach kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden. Die Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen. Die Zählerstände für das laufende Jahr sind bis spätestens 31.12. desselben Jahres an den Markt Schnaittach zu melden.

Rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Bitte überlegen Sie bereits vor dem Einbau, ob dieser mit der erwarteten Ersparnis rentabel für Sie ist. Lassen Sie sich durch eine eventuell zu erreichende Verminderung Ihrer Abwassergebühren nicht zu einem allzu sorglosen Umgang mit unserem Lebensmittel Trinkwasser in Ihrem Garten verleiten. Nutzen Sie vielmehr, wo immer es möglich ist, das Regenwasser für Ihre Gartenbewässerung. Helfen Sie dadurch mit, unsere Trinkwasservorkommen zu schonen.

Die Kosten für den Wasserzähler (Anschaffung, Installation, Eichung) bewegen sich bei ca. 60 – 100 € (je nach Zeit- und Materialaufwand der beauftragten Firmen). Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch für Gartengießwasser von ca. 15 m³ aus, werden Ihnen bei der Kanalgebührenabrechnung lediglich 3 m³ (15 m³ abzüglich 12 m³ Grenzmenge)

abgezogen. Bei der derzeitigen Kanalgebühr von 2,50 €/m³ sparen Sie sich dadurch derzeit nicht einmal 10 €. Die Kosten für den Wasserzähler würden sich damit erst nach 6 – 10 Jahren ausgleichen. Nach 6 Jahren entstehen allerdings bereits neue Kosten durch die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung. Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist nicht berücksichtigt. Damit wird offensichtlich, dass sich ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil in der Regel erst bei einem wesentlich größeren Gartenwasserverbrauch ergibt. Bei den derzeitigen Kanalgebühren dürfte dies erst bei einem Gartenwasserverbrauch ab 30 m³ interessant sein. Wenn Sie wissen möchten, ob sich der Einbau eines Zwischenzählers für Sie lohnt, vergleichen Sie Ihren Wasserverbrauch in den Monaten, in denen Sie nicht oder nur wenig gießen (z. B. Wintermonate) mit dem Verbrauch in den Monaten, in denen Sie viel gießen (z. B. Sommermonate).

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen dienen nur als grobe Anhaltswerte. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Grundstücksgröße unter Berücksichtigung befestigter Flächen
- Anzahl der angenommenen Gießtage
- Niederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt
- Trockentage im Jahr
- Art, Menge und Wasserbedarf der Bepflanzung
- Nur die über 12 m³ hinausgehende Menge ist abzugsfähig

Weitere Hinweise

- Abwasser aus einer **Eigengewinnungsanlage** (Regenwasserzisterne, Brunnen), das als Brauchwasser (Toiletenspülung, Waschmaschine) verwendet wird, ist Abwasser im Sinne der Entwässerungssatzung und damit kanalgebührenpflichtig. Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung durch geeichte Zähler erforderlich. Wenn solche Zähler nicht vorhanden sind, sieht die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vor, dass pauschal pro Person und Jahr eine Wassermenge von 5 m³ als Abwassermenge aus der Eigengewinnungsanlage anzusetzen ist.
- **Eigengewinnungsanlagen** (z. B. Zisternen), aus denen Wasser häuslich genutzt und der gemeindlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird, sind **meldepflichtig**. Auf das Formblatt „Mitteilung über eine Regenwassernutzungsanlage“ wird hingewiesen.
- Vorhandene **Brunnenanlagen**, die zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung genutzt werden, sind ebenfalls meldepflichtig.
- Für die Erstabnahme eines Wassernebenzählers durch den Markt Schnaittach wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € fällig.

Weitere Auskünfte zum Thema Gartenwasser erteilt das Steueramt des Marktes Schnaittach.